



**Ergänzende Vertragsbedingungen**  
**der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen**  
**- nachfolgend Auftraggeber genannt -**  
**zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngelände und bei Arbeiten**  
**an oder für Anlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen,**  
**die sich nicht auf Bahngelände befinden**  
**(EVB- Unfallverhütung)**  
**- Ausgabe Juli 2015**

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AEB) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Konzerns Deutsche Bahn AG (AVB) werden für Leistungen in Bereichen, die den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes ausgesetzt sind, durch nachstehende Vertragsbedingungen ergänzt.

- (1) Der Auftragnehmer hat mit besonderer Sorgfalt alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Personen-, Sach- und sonstige Schäden zu vermeiden.
- (2) Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer dies der im Vertrag genannten Stelle des Auftraggebers so zeitig anzuzeigen, dass diese für Sicherung sorgen kann. Die Kosten dieser Sicherung trägt der Auftraggeber.
- (3) Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich und an oder in der Nähe von spannungsführenden Teilen hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach den Vorgaben der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, wie den Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) [Basis SGB VII § 16 (1)], sowie den dazu erlassenen Konzernrichtlinien/ Richtlinien der DB AG und Module des Prozesshandbuches Arbeitsschutz- Management-System DB Konzern (PHB 13201), insbesondere die

Arbeitsstättenverordnung mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten

Betriebssicherheitsverordnung mit Technischen Regeln für Betriebssicherheit

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

DGUV Vorschrift 78 (bisher GUV-V D33) Arbeiten im Bereich von Gleisen

DGUV Regel 101-024 (bisher GUV-R 2150) Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen

DGUV Information 201-051 (bisher GUV-I 8603) Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen

DGUV Vorschrift 4 (bisher GUV-V A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

RRil 132.0118 Arbeiten im Gleisbereich (einschließlich Technische Mitteilungen) und

RRil 132.0123 Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und an



Betriebsmitteln.

Der Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Regeln der für die ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt davon unberührt.

Die Druckschriften der UVB können unter:

<http://uv-bund-bahn.de/>

E-Mail: [info@uv-bund-bahn.de](mailto:info@uv-bund-bahn.de)

und die Regelwerke der DB AG bei:

DB Kommunikationstechnik GmbH  
Medien- und Kommunikationsdienste  
Logistikcenter – Kundenservice  
Kriegsstraße 136  
76133 Karlsruhe  
[dzd-bestellservice@deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com)

erworben oder im Geschäftszimmer der überwachenden Stelle des Auftraggebers eingesehen werden.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf Auftraggeber Gebiet tätigen Betriebsangehörigen und alle anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu belehren, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und der übrigen Unfallgefahren und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind.
- (5) Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Rüstungen und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebung oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist der in den Vergabeunterlagen dafür vorgeschriebene Raum; soweit solche Vorschriften fehlen, gilt § 9 DGUV Vorschrift 78 (bisher GUV-V D33) mit Anhang 1.
- (6) Die Verpflichtung nach Absatz 5 besteht
  - bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer nicht zu arbeiten hat, dauernd,
  - bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer zu arbeiten hat, die aber für diesen Zweck nicht gesperrt sind, während der Zeiträume vor Beginn und nach Schluss der Arbeiten und jeweils während der Zeiträume vom Räumen des Arbeitsgleises bis zum Zurücktreten ins Arbeitsgleis,
  - bei Gleisen, die für die Arbeiten des Auftragnehmers gesperrt sind, während der Zeiträume, in denen das gesperrte Gleis von Zügen, Rangierabteilungen oder einzelnen Eisenbahnfahrzeugen befahren wird.
- (7) Der Auftragnehmer muss seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf Auftraggeber Gebiet tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), anhalten, die Anweisungen der Bauüberwachung und Sicherheitsüberwachung und die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle sowie des Sicherungspersonals zu befolgen.



Zuwiderhandelnde sind sofort von der Einsatzstelle zu entfernen. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Mahnung gegen diese Pflicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- (8) Es gelten die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, das Unfallverhütungsregelwerk der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) gemäß SGB VII §16(1) sowie die KoRil / Ril / Module der DB AG / DB Netz AG und ggf. Regelungen der Regionalbereiche.  
Der Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Regeln der für die ausführenden Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt davon unberührt.